



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

## Vorlage der Verwaltung

◆  
**Fachbereich Gesundheit und Soziales  
Gesundheits- und Sozialplanung**

Beratung  
Beschluss im Ausschuss für Soziales und  
Gesundheit

Aktenz.: 54/1  
Datum: 31.01.2011

Drucksache-Nr.: **12/11**

öffentlich  
 nicht öffentlich

### **Hilfefonds für Schwangere sowie alleinerziehende Frauen und deren Kinder - Verwendung der Erbschaftsmittel**

#### **Begründung**

#### **Zu den Hintergründen**

Der Ennepe-Ruhr-Kreis wurde im Jahr 2005 von Herrn Rechtsanwalt und Notar Gras über eine dem Kreis zustehende Erbschaft informiert: Aus dem Nachlass eines Herrn Schüemann (Witten) sollte die Hälfte des Vermögens für Erholungsmaßnahmen alleinerziehender Mütter und deren Kinder verwendet werden. Es handelt sich um das Ergebnis eines längeren Gerichtsverfahrens, an dem der Ennepe-Ruhr-Kreis nicht beteiligt war. Auch die entsprechenden Unterlagen liegen dem Kreis nicht vor. Aus den Hinweisen des Gerichts wird allerdings deutlich, dass gewisse Spielräume bei der Umsetzung des Urteils bestehen. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Beachtung der Zielgruppe, vor allem Alleinerziehende und deren Kinder.

Über den Vorgang wurde am 16.2.2010 berichtet. Ein Teil der Mittel wurde bis 2009 für den Aufbau des sogenannten PatinnEn-Projektes eingesetzt. Das Projektziel waren die familienbezogenen Integrationshilfen für junge Mütter im Arbeitslosengeld II-Bezug. Die Förderung wurde Ende 2009 beendet. Seit 2010 werden die freiwilligen Unterstützungsmittel für Mutter-Kind-Kuren aus der Erbschaft finanziert.

Zum Ende des Jahres 2010 stehen nunmehr noch ca. 109.000 € zur Verfügung.

#### **Hilfefonds für Schwangere, alleinerziehende Frauen und deren Kinder**

Es wird vorgeschlagen, die Erbschaftsmittel weiter für die Unterstützung von Mutter-Kind-Kuren und künftig auch für einmalige Unterstützung Schwangerer und alleinerziehender Frauen und deren Kinder einzusetzen.

Seit 1984 besteht die Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens". Die Arbeit der Bundesstiftung besteht darin, schwangere Frauen in Notlagen unbürokratisch finanziell zu unterstützen. Ein wichtiger zusätzlicher Effekt ist die Weitervermittlung zu anderen Beratungsstellen und zu anderen Formen der "Frühen Hilfen".

Neben der Unterstützung in der Schwangerschaft soll damit der Start in die Elternschaft erleichtert werden. Auf diese Weise leistet die Arbeit einen Beitrag zur Armutsprävention. Konkret bedeutet dies: Hilfen vor allem bei der Erstausrüstung des Kindes, der Weiterführung des Haushaltes, bei der Wohnung und Einrichtung sowie bei der Betreuung des Kindes. Die Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage. Im Ennepe-Ruhr-Kreis werden Bundesmittel über die Schwangerenberatungsstellen von Donum Vitae, der Caritas und des Ennepe-Ruhr-Kreises vermittelt.

Aus der Arbeit der Beratungsstellen ist bekannt, dass insbesondere bei Alleinerziehenden immer wieder Notlagen auftreten, in denen die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch nicht immer der Bedarfslage der Leistungsberechtigten entsprechen. Dies betrifft z. B. Situationen, in denen vorübergehend oder auf Dauer die Wohnungssituation geregelt werden muss.

Zur Erweiterung der Unterstützungsmöglichkeiten im Ennepe-Ruhr-Kreis wird die Bildung eines Hilfsfonds vorgeschlagen, aus dem Hilfen für Schwangere, alleinerziehende Frauen und deren Kinder in sozialen Notlagen finanziert werden können.

### **Verfahrensregelungen:**

- Die Mittel aus dem Hilfsfonds sind für Schwangere, alleinerziehende Frauen und deren Kinder, die sich in einer Notsituation befinden, in der sie auf schnelle, unmittelbare materielle Hilfe angewiesen sind.
- Antragsberechtigt sind Frauen, die ihren Wohnsitz im Ennepe-Ruhr-Kreis haben.
- Die Hilfe erfolgt auf formlosen Antrag, der in der Regel in einer der o.a. Beratungsstellen mit ergänzender Stellungnahme der Beratungsstelle erstellt wird.
- Die Bearbeitung und Bescheidung des Antrages erfolgt im Fachbereich Soziales und Gesundheit.
- Das Verfahren wird besonders vertraulich abgewickelt.
- Leistungen aus dem Hilfsfonds können gewährt werden, wenn die bestehende materielle Notlage nicht durch Leistungsansprüche nach dem Sozialgesetzbuch behoben werden kann. Bei der Realisierung der gesetzlichen Ansprüche wird die Hilfesuchende sowohl von den Beratungsstellen als auch dem Fachbereich Soziales und Gesundheit umfassend unterstützt.
- Leistungen der Bundesstiftung gehen den Leistungen aus dem Hilfsfonds ebenfalls vor, können aber in Härtefällen ergänzt werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Hilfsfonds besteht nicht. Die Leistungen werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
- Leistungen aus dem Hilfsfonds können bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes gewährt werden.

In nachstehenden beispielhaften Notlagen kommen Leistungen aus dem Hilfsfonds in Betracht:

- Hilfen bei vorübergehendem oder endgültigem Verlassen der familiären Umgebung,
  - Hilfen zur Sicherung des Arbeitsplatzes oder Beendigung der Ausbildung,
  - Hilfen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Haushaltshilfen
- Leistungen aus dem Hilfsfonds werden nach der Zustimmung durch den Ausschuss für Soziales und Gesundheit aufgenommen.

- Parallel werden unter Beachtung der v. g. Verfahrensregelungen Förderleitlinien erarbeitet um die Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes sicherzustellen und die Fördervoraussetzungen und die Verfahrensregelungen transparent zu machen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Aus der Erbschaft stehen zum Ende des Jahres 2010 noch ca. 109.000 € zur Verfügung. Diese können in den nächsten Jahren für die oben genannten Maßnahmen verwandt werden. Vorgesehen ist eine jährliche Förderung in Höhe von ca. 15.000 €. Es wird erwartet, dass davon ca. 1/3 für Mutter-Kind-Kuren und ca. 2/3 für den Hilfsfonds verwandt werden.

### **Beschluss**

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu.